

praktischer Arbeit, das Musikstudium aufzunehmen. Sie weiß also, daß ihr dieser Entwicklungsgang in der Deutschen Demokratischen Republik offensteht und ist auch gewillt, diese ihr gemäß Artikel 39 unserer Verfassung zustehende Rechte in vollem Umfange wahrzunehmen. Aus diesem Grunde lehnt sie es auch persönlich ab, zu ihrer Mutter nach Westdeutschland zu übersiedeln, indem sie wörtlich erklärte: „Ich will das alles nicht aufgeben und möchte daher hierbleiben“. Sie weiß also, daß der Bildungsgang eines jungen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht abhängig ist von der wirtschaftlichen Lage der Eltern, sondern Begabten aus allen Schichten des Volkes der Besuch der Oberschule und Universität offensteht, da im Bedarfsfälle in ausreichendem Maße Stipendien gewährt werden. Diese Möglichkeiten sind jedoch in Westdeutschland nicht gegeben, da die Bonner Regierung die vorhandenen finanziellen Mittel vor allem zur Atomaufrüstung ihrer NATO-Armee benötigt und Stipendien nur in höchst seltenen Ausnahmefällen gezahlt werden. Aus diesem Grunde würde dem Stattgeben der Klage ein Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung gleichkommen. Die Verfassung ist jedoch das Grundgesetz unseres Arbeiter- und Bauern-Staates und darf in keiner Weise umgangen oder verletzt werden, wenn es gilt, die Rechte eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen. Im Gegensatz zur Klägerin, die die Deutsche Demokratische Republik im Jahre 1957 verlassen hat, ist deren Tochter M. F. auf eigenen Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung der Klägerin in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgeblieben. Sie ist also Bürgerin der Deutschen Demokratischen Republik und hat somit Anspruch auf die Wahrung der jedem Bürger unseres Staates in der Verfassung eingeräumten Rechte, zumal sie diese ausdrücklich geltend macht.

Da die Herausgabeforderung der Klägerin jedoch der Wahrung dieser Rechte entgegensteht, war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

gez. Kretzschmar gez. Suhr gez. Dettmar

Nachdem die Kindesmutter, die Klägerin, gegen dieses Urteil des Kreisgerichts Berufung eingelegt hatte, entzog der Rat des Kreises Haldensleben der Mutter das Recht der Aufenthaltsbestimmung über das Kind und übertrug dieses dem Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises. Diese Maßnahme diente offensichtlich nur dem Zweck, dem Berufungsgericht eine bessere „rechtliche“ Grundlage zur Zurückweisung der Berufung und damit zur endgültigen Abweisung des Herausgabeanpruchs der Mutter zu geben. Entsprechend dieser Absicht stützte das Bezirksgericht Magdeburg seine Entscheidung, durch die die Berufung gegen das rechtlich unhaltbare Urteil des Kreisgerichts zurückgewiesen wurde, vor allem auf die Maßnahme des sowjetzonalen Jugendamtes.

DOKUMENT 263

Rat des Kreises Haldensleben
Bezirk Magdeburg

Haldensleben, den 4. 9. 1961
Volksbildung-Jugendhilfe
Bearbeiter: Nicolaus
Akt.-Z.: 31 — 66/5 F

Verfügung

Das Recht der Aufenthaltsbestimmung über das Kind

M. F., geb. 20. August 1946
wohnhaft in Calvörde,

wird der Kindesmutter, Frau K. H. verw. F., wohnhaft in V., nach § 1666, 1 BGB entzogen, und dem Re-

ferat Jugendhilfe des Rates des Kreises Haldensleben übertragen.

Begründung:

Die Kindesmutter hat im Jahre 1957 die Deutsche Demokratische Republik verlassen und ihr Kind M. bei der Schwester in C. zurückgelassen. Auf Grund dieser Tatsache hat sich die Mutter von ihrem Kind gelöst und sich um dessen Wohl nicht weiter bekümmert. Der Wunsch, daß M. weiterhin bei der Schwester der Kindesmutter verbleiben soll, kam von Frau H. selbst. Auch ist es der Wunsch von M., bei ihrer Tante zu bleiben.

Das Mädel hat mit Ausnahme von ca. 4½ Jahren immer bei der Tante gelebt und es bestehen zwischen diesen sehr enge verwandtschaftliche Verhältnisse. Die Bindung zur Kindesmutter ist dagegen sehr lose, da sich diese kaum um M. gekümmert hat. Ihr geringes Interesse hat sie besonders dadurch erwiesen, daß sie die minderjährigen Geschwister M. mit nach Westdeutschland nahm, und nur dieses Kind zurückließ.

Da es für M. eine sehr große Härte bedeutet, wenn sie aus der ihr lieb gewordenen Umgebung herausgerissen wird, war diese Verfügung im Interesse und zum Wohle des Mädels zu treffen.

Haldensleben, den 4. 9. 1961

Der Rat
des Kreises Haldensleben
Abt. Volksbildung
Ref. Jugendhilfe
gez. Hegemann
stellv. Kreisschulrat

DOKUMENT 264

Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg

vom 16. 11. 1961

— I BGB 32/61 —

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Berufung mußte der Erfolg versagt bleiben.

Wesentlich für die Entscheidung des Senats war die inzwischen getroffene Entscheidung der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises Haldensleben vom 4. 9. 1961, die im Termin am 29. 9. 1961 zum Gegenstand der Verhandlung vor dem Senat gemacht worden ist. Mit dieser Entscheidung ist der Klägerin das Recht der Aufenthaltsbestimmung über ihre Tochter M. F. entzogen worden. Wie bereits oben ausgeführt, ist für den Entzug bzw. die Einschränkung des Sorgerechts die alleinige Zuständigkeit des Rates des Kreises gegeben. Die Entscheidung vom 4. 9. 1961, die vom zuständigen Verwaltungsorgan erlassen worden ist, ist für das Gericht bindend. Es war deshalb davon auszugehen, daß die Klägerin nicht mehr berechtigt ist, im **Rahmen ihres Sorgerechts den Aufenthalt ihrer Tochter M. zu bestimmen**, weil insoweit eine Einschränkung des Sorgerechts erfolgt ist.

Schon aus diesem Grunde konnte die Berufung nicht zum Erfolg führen. Es war folglich nicht von Bedeutung für die Entscheidung, ob die Klägerin 1957 zu Gunsten der Verklagten auf ihr Sorgerecht verzichtet hatte bzw. ob seinerzeit die Vereinbarung getroffen worden ist, M. solle für ständig bei der Verklagten bleiben.

Der Senat hat jedoch durch Vernehmung der M. F. und Anhörung der Klägerin die Feststellung getroffen, daß eine Übersiedlung zur Klägerin dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde. Zwar haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin im Laufe der letzten